

Zusatzbedingungen (ZB)

# Haftpflichtversicherung Architekten und Ingenieure /

Ausgabe 03.2017

146480E - 2017-03 D

Versicherung / **neu definiert**



# Inhaltsverzeichnis

## Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	3
A2	Leistungen	3
A3	Obliegenheiten	3

## Teil B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	4
B2	Allgemeine Ausschlüsse	4
B3	Bauten und Anlagen im Ausland	4

## Teil C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1	Baumängel	5
C2	Anlagemängel	5
C3	Bauherrenhaftpflicht	6
C4	Weitergabe von Arbeiten an Subplaner	6
C5	Tätigkeit als Generalplaner	6
C6	Tätigkeit als Generalunternehmer	7
C7	Tätigkeit als Totalunternehmer	7
C8	Planung und eigene Ausführung	8
C9	Selbstständige Zeichner	8

## Teil D Definitionen

D1	Anlagen	9
D2	Anlagemängel	9
D3	Baumängel	9
D4	Bauten	9
D5	Einzelnes Bauvorhaben	9
D6	Generalplaner	9
D7	Generalunternehmer	9
D8	Planer- oder Arbeitsgemeinschaft	9
D9	Totalunternehmer	9

# Zusatzbedingungen (ZB)

## Teil A

### Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

#### A1 Umfang des Vertrags

---

Enthalten die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen, sind die «Allgemeinen Vertragsbedingungen Haftpflichtversicherung Unternehmen» (AVB) massgebend.

#### A2 Leistungen

---

D1.3.2 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben Versicherungsjahr eintreten, höchstens zweimal vergütet.

Im Rahmen dieser Bestimmung gilt die pro Ereignis festgelegte Versicherungssumme oder Sublimite für Bau- und Anlagemängel gemäss C1 und C2 ZB jedoch nur als eine Einmalgarantie pro einzelnes Bauvorhaben, das heisst, sie wird für alle Ansprüche aus Bau- und Anlagemängeln im Zusammenhang mit ein und demselben Bauvorhaben höchstens einmal vergütet, unabhängig von der Dauer des Bauvorhabens.

#### A3 Obliegenheiten und Obliegenheitsverletzung

---

##### A3.1 Obliegenheiten

A3.1.1 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass die Empfehlungen von Spezialisten wie Geologen, Geotechnikern oder Hydrologen beachtet werden.

A3.1.2 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass vor Beginn von Arbeiten im Erdreich wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr- oder Pressarbeiten bei den zuständigen Stellen die Pläne eingesehen oder anderweitig Angaben über die genaue Lage unterirdischer Werke beschafft werden.

A3.1.3 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufgenommen wird, wenn diese unterfangen oder unterfahren werden.

A3.1.4 Der Versicherte muss dafür sorgen, dass vor Beginn der Sanierung von Altlasten gemäss E1 AVB eine angemessene Untersuchung dieser Altlasten durchgeführt wird und dass die sich daraus ergebenden Sicherheitsmassnahmen nach sachverständigem Ermessen umgesetzt werden.

---

##### A3.2 Verletzung von Obliegenheiten

Werden diese Obliegenheiten verletzt, **entfällt die Leistungspflicht** der AXA gemäss A6.2 AVB.

## Teil B

# Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

### B1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

---

Die Versicherung umfasst zusätzlich zum in den AVB aufgeführten Versicherungsumfang auch die gesetzliche Haftpflicht aus

- Baumängeln gemäss C1;
- Anlagemängeln gemäss C2;
- der Tätigkeit als Bauherr gemäss C3;
- der Weitervergabe von Arbeiten an Subplaner gemäss C4;
- der Tätigkeit als Generalplaner gemäss C5;
- der Tätigkeit als Generalunternehmer gemäss C6;
- der Tätigkeit als Totalunternehmer gemäss C7;
- der Planung und eigenen Ausführung gemäss C8;
- dem Bezug von selbstständigen Zeichnern gemäss C9.

### B2 Allgemeine Ausschlüsse

---

#### B2.1 Ausschlüsse in Ergänzung zu B4 AVB

- B2.1.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Konventionalstrafen gegen Versicherte oder andere am Bau Beteiligte.
- B2.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Schäden und Mängeln aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Planer- bzw. Arbeitsgemeinschaften, an denen ein Versicherter beteiligt ist.
- B2.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit Sachschäden, Baumängeln oder Anlagemängeln durch Bodenbewegungen. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn keine angemessenen Bodenuntersuchungen durchgeführt und die daraus folgenden erforderlichen Sicherungsmassnahmen nicht ergriffen wurden.
- Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn nach sachverständigem Ermessen aufgrund der bestandenen Verhältnisse oder aufgrund bereits vorhandener, für das geplante Bauvorhaben verwendbarer Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen für andere Bauobjekte auf eine Bodenuntersuchung verzichtet werden kann.

#### B2.2 Ausschlüsse in Abweichung von B4 AVB

- B2.2.1 B4.3 AVB gilt nicht
- für die durch eine Übernahme der berufstypischen SIA-Normen bzw. -Ordnung vereinbarte Haftung;
  - für die durch eine Übernahme der berufstypischen FIDIC-Bestimmungen vereinbarte Haftung im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Ausland.
- B2.2.2 B4.6 AVB wird wie folgt ergänzt:
- Bei Anbau-, Umbau-, Ausbau-, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit,
- wenn es unterfangen oder unterfahren wird;
  - wenn an seinen stützenden oder tragenden Elementen wie Fundamenten, Trägern oder Stützmauern Arbeiten ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

- B2.2.3 B4.9 AVB wird wie folgt ergänzt:
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung von Grund und Boden durch
- das Betreten, das Befahren, die Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten;
  - die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt bei Sprengungen.
- B2.2.4 B4.22 AVB gilt nicht, wenn Konstruktions- oder Baupläne an Dritte abgegeben werden.

### B3 Bauten und Anlagen im Ausland

---

Erbringt ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter versicherte Leistungen im Zusammenhang mit einer Baute oder einer Anlage im Ausland, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, gilt in Abänderung von B4.4 AVB Folgendes:

#### B3.1 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen besteht nur unter der Voraussetzung, dass die gesetzliche Versicherungspflicht erfüllt und die erforderliche Deckung für die Versicherten vorhanden ist.

#### B3.2 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssumme bzw. Sublimate (Summendifferenzdeckung) und Bedingungen (Bedingungs-differenzdeckung) über den Deckungsumfang der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung hinausgeht.

Die Versicherungssumme bzw. Sublimate der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung wird von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme bzw. Sublimate abgezogen.

#### B3.3 Selbstbehalt

Erbringt die AXA Leistungen aus der Bedingungs-differenzdeckung, muss der Versicherte den in der Police festgelegten Selbstbehalt tragen.

Erbringt die AXA Leistungen aus der Summendifferenzdeckung, entfällt der in der Police festgelegte Selbstbehalt.

## Teil C

# Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

### C1 Baumängel

#### C1.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Baumängeln, die auf fehlerhafte Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- oder Beratungstätigkeiten der Versicherten zurückzuführen sind.

B4.5 und B4.6 AVB sind bezüglich Baumängel aufgehoben.

#### C1.2 Schadenverhütungskosten

In Ergänzung zu C2 AVB gilt:

Im Rahmen der für Baumängel vereinbarten Summen- und Selbstbehaltregelungen sind auch Kosten zur Verhütung von Baumängeln im Umfang von C2 AVB versichert.

#### C1.3 Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von versicherten Baumängeln.

#### C1.4 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

C1.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden und Mängeln an Bauteilen, die in Serie vorfabriziert werden und die nicht für eine vom Versicherten geplante Bauteile bestimmt sind.

C1.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden und Mängeln an Bauten, die ganz oder teilweise auf Rechnung folgender natürlicher oder juristischer Personen erstellt werden:

- eines Versicherten oder seines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners;
- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, an denen ein Versicherter oder sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner finanziell beteiligt ist;
- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften, natürlichen oder juristischen Personen, die am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt sind;
- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, an deren Betrieb die Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist. Diese Bestimmung gilt nur, wenn die finanzielle Beteiligung der Mutter- oder Holdinggesellschaft sowohl am Versicherungsnehmer wie auch an der Schwestergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 50% beträgt.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Eigentumsquote der vorstehend genannten natürlichen oder juristischen Personen an der zu erstellenden Bauteile 50% nicht übersteigt.

Wird die zu erstellende Bauteile vor Abschluss der Bauarbeiten verkauft, gilt:

Für Schäden und Mängel im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen, die nach der öffentlichen Beurkundung des Kaufvertrags mit vorstehend nicht genannten natürlichen oder juristischen Personen als Erwerber eintreten, gilt der Ausschluss nicht, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er zum Zeitpunkt der öffentlichen Be-

urkundung des Kaufvertrags keine Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte.

### C2 Anlagemängel

#### C2.1 Versicherungsumfang

C2.1.1 Der Versicherungsschutz gemäss C1.1 gilt sinngemäss auch für die Haftpflicht für Ansprüche aus Anlagemängeln.

C2.1.2 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden und Mängeln an neu entwickelten Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um die Weiterentwicklung von nach anerkannten Regeln oder aufgrund eingehender Erfahrung gebauter Anlagen und Anlageteile handelt.

**Kein Versicherungsschutz** besteht bei Ansprüchen aus Schäden und Mängeln an Anlagen und Anlageteilen, die reinen Forschungs- und Entwicklungszwecken dienen oder die sich noch im Experimentier- oder Entwicklungsstadium befinden und nicht erfolgreich erprobt sind (Prototypen).

#### C2.2 Schadenverhütungskosten

In Ergänzung zu C2 AVB gilt:

Im Rahmen der für Anlagemängel vereinbarten Summen- und Selbstbehaltregelungen sind auch Kosten zur Verhütung von Anlagemängeln im Umfang von C2 AVB versichert.

#### C2.3 Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von versicherten Schäden an Anlagen und Anlageteilen.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von Mängeln an Anlagen und Anlageteilen.

#### C2.4 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

Die Ausschlüsse gemäss C1.4 gelten sinngemäss auch für die Haftpflicht für Ansprüche aus Anlagemängeln. Zusätzlich gelten folgende Ausschlüsse:

C2.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden und Mängeln an Anlagen, Anlageteilen und Produkten aller Art, wie Fahrzeuge, Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge, Instrumente und übrige Gebrauchsgegenstände, die auf der Basis von Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- oder Beratungstätigkeiten der Versicherten in Serie fabriziert wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht, falls die Seriengrösse 6 Einheiten nicht überschreitet.

C2.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden im Zusammenhang mit der Anwendung neuer Verfahren, die sich noch im Experimentier- oder Entwicklungsstadium befinden und die noch nicht erfolgreich erprobt sind.

C2.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden durch Versottung und Korrosion, ausser wenn die Versottung oder Korrosion durch ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis verursacht wurde.

C2.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus der Projektierung von Anlagen und Anlageteilen für Kernanlagen.

---

## C2.5 Obliegenheiten

- C2.5.1 Der Versicherte muss
- bei der Projektierung oder Planung von Anlagen und Anlageteilen mit dem Kunden vor Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Vertrag abschliessen, der die von ihm zu erbringenden Leistungen beschreibt;
  - die projektierten Anlagen vor der Übergabe an die Besteller angemessen testen oder testen lassen – zum Beispiel mit einem Probelauf. Die Testergebnisse müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Bei Teilbetriebnahmen gilt diese Bestimmung sinngemäss.
- C2.5.2 Werden diese Obliegenheiten verletzt, **entfällt die Leistungspflicht** der AXA gemäss A6.2 AVB.

---

## C3 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder ein Teil davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt als Ersatz von C8 AVB Folgendes:

---

### C3.1 Ansprüche aus der versicherten Tätigkeit

Erstellt der Versicherungsnehmer ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerks auf eigene Rechnung (Bauherr), sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Rahmen der übrigen vertraglichen Bestimmungen unter folgender Bedingung versichert: Die Schäden sind zurückzuführen auf Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- oder Beratungstätigkeiten der Versicherten, die unter das in der Police bezeichnete «versicherte Risiko» fallen, und wurden vom Versicherten schuldhaft verursacht. Diese Deckung gilt auch, wenn das Bauwerk dem versicherten Betrieb ganz oder teilweise als Betriebsstätte dient.

**Kein Versicherungsschutz** besteht bei Ansprüchen, die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen.

---

### C3.2 Ansprüche aus der Haftpflicht als Bauherr

Erstellt der Versicherungsnehmer ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerks, das dem versicherten Betrieb ganz oder teilweise als Betriebsstätte dient, ist seine Haftpflicht und die eines allenfalls vorhandenen Grundstückseigentümers gemäss E10.4 AVB für Personen- und Sachschäden auch dann versichert, wenn diese Schäden nicht auf Tätigkeiten gemäss C3.1 ZB zurückzuführen sind.

**Kein Versicherungsschutz** besteht bei Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

- C3.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen – zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als einzelnes Bauwerk;
- C3.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird;
- C3.2.3 wenn es in einer Hanglage von über 25% Neigung erstellt wird;
- C3.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird;
- C3.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird;

- C3.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird;
- C3.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden;
- C3.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden;
- C3.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind – zum Beispiel für Wärmesonden oder Pfahlfundationen.

Ebenfalls **kein Versicherungsschutz** besteht bei Ansprüchen,

- C3.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- C3.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

---

### C3.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Bauherren-Haftpflichtversicherung.

---

## C4 Weitergabe von Arbeiten an Subplaner

Wenn der Versicherungsnehmer Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- oder Montageleitungsarbeiten an Dritte wie Subplaner, Projekt-, Bau- oder Montageleiter weitergibt – und wenn diese Arbeiten ausschliesslich unter das in der Police festgelegte «versicherte Risiko» fallen – gilt Folgendes:

---

### C4.1 Versicherungsumfang

- C4.1.1 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden sowie Bau- und Anlagemängeln, die von ihm beauftragte Dritte verursacht haben.
- C4.1.2 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden sowie Bau- und Anlagemängeln, welche die Versicherten selbst verursacht haben.

---

### C4.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss C4.1.1 besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

- C4.2.1 Die beauftragten Dritten verfügen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eigene Berufshaftpflichtversicherungen, in denen Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden sowie für Bau- und Anlagemängel entsprechend dem Fachgebiet dieser Dritten vereinbart ist.
- C4.2.2 Schäden und Mängel gemäss C4.1.1 sind auf Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- oder Montageleitungsarbeiten zurückzuführen, die im Rahmen der unter C4.2.1 genannten Berufshaftpflichtversicherungen versichert sind.

---

### C4.3 Ausschluss in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht der Dritten gemäss C4.1.1.

## C5 Tätigkeit als Generalplaner

---

Tritt der Versicherungsnehmer als Generalplaner auf, gilt Folgendes:

### C5.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht – gemäss den vertraglichen Bestimmungen wie Summen- und Selbstbehaltregelungen, Ausschlüsse oder Obliegenheiten – für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalplaner für folgende Ansprüche:

- C5.1.1 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden sowie Bau- und Anlagemängeln, die von ihm beauftragte Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter verursacht haben.
- C5.1.2 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden sowie Bau- und Anlagemängeln, welche die Versicherten innerhalb ihrer versicherten Fachgebiete verursacht haben.

### C5.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss C5.1.1 besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

- C5.2.1 Die beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- oder Montageleiter verfügen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eigene Berufshaftpflichtversicherungen, in denen Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden sowie für Bau- und Anlagemängel entsprechend ihrem Fachgebiet vereinbart ist.
- C5.2.2 Schäden und Mängel gemäss C5.1.1 sind auf Tätigkeiten zurückzuführen, die im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherungen gemäss C5.2.1 versichert sind.

### C5.3 Ausschluss in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht der Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter gemäss C5.1.1.

## C6 Tätigkeit als Generalunternehmer

---

Tritt der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer auf, gilt Folgendes:

### C6.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht – gemäss den vertraglichen Bestimmungen wie Summen- und Selbstbehaltregelungen, Ausschlüsse oder Obliegenheiten – für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer für folgende Ansprüche:

- C6.1.1 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden, die von ihm beauftragte Dritte verursacht haben – zum Beispiel Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten – wenn diese Dritten Bauarbeiten (dazu gehören auch Montage und Installation) ausführen oder Sachen liefern.
- C6.1.2 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden, welche die Versicherten innerhalb ihrer versicherten Fachgebiete verursacht haben.

### C6.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss C6.1 besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

- C6.2.1 Die beigezogenen Dritten gemäss C6.1.1 verfügen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eigene Betriebshaftpflichtversicherungen.
- C6.2.2 Personen- und Sachschäden gemäss C6.1.1 sind auf Arbeiten bzw. Sachen der beigezogenen Dritten zurückzuführen, die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherungen gemäss C6.2.1 versichert sind.

### C6.3 Ausschluss in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht der beigezogenen Dritten gemäss C6.1.1.

## C7 Tätigkeit als Totalunternehmer

---

Tritt der Versicherungsnehmer als Totalunternehmer auf, gilt Folgendes:

### C7.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht – gemäss den vertraglichen Bestimmungen wie Summen- und Selbstbehaltregelungen, Ausschlüsse oder Obliegenheiten – für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Totalunternehmer für folgende Ansprüche:

- C7.1.1 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden, die von ihm beauftragte Dritte verursacht haben – zum Beispiel Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten – wenn diese Dritten Bauarbeiten (dazu gehören auch Montage und Installation) ausführen oder Sachen liefern.
- C7.1.2 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden sowie Bau- und Anlagemängeln, die von ihm beauftragte Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter verursacht haben.
- C7.1.3 Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden sowie Bau- und Anlagemängeln, welche die Versicherten innerhalb ihrer versicherten Fachgebiete verursacht haben.

### C7.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss C7.1 besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

- C7.2.1 Die beigezogenen Dritten gemäss C7.1.1 verfügen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eigene Betriebshaftpflichtversicherungen.
- C7.2.2 Personen- und Sachschäden gemäss C7.1.1 sind auf Arbeiten bzw. Sachen der beigezogenen Dritten zurückzuführen, die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherungen gemäss C7.2.1 versichert sind.
- C7.2.3 Die beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- oder Montageleiter verfügen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über eigene Berufshaftpflichtversicherungen, in denen Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden sowie für Bau- und Anlagemängel entsprechend ihrem Fachgebiet vereinbart ist. Zudem müssen Personen- und Sachschäden sowie Bau- und Anlagemängel gemäss C7.1.2 auf Tätigkeiten zurückzuführen sein, die im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherungen gemäss C7.2.3 versichert sind.

- C7.2.4 Bau- und Anlagemängel sind zurückzuführen auf fehlerhafte
- Pläne;
  - schriftlich festgehaltene Berechnungen oder
  - schriftlich festgehaltene Ausführungsanweisungen der verantwortlichen Planungsfachleute, Projekt-, Bau- bzw. Montageleiter.

---

### C7.3 Versicherte Leistungen

In Ergänzung zu D1 AVB und A2 ZB gilt:

Wenn Bau- und Anlagemängel zurückzuführen sind

- auf fehlerhafte Pläne, Berechnungen oder Ausführungsanweisungen gemäss C7.2.4 und gleichzeitig
- auf die fehlerhafte Ausführung von Arbeiten oder die Lieferung von Sachen,

beschränkt sich die Ersatzleistung der AXA auf den Anteil, der dem Haftpflichtanteil aufgrund der fehlerhaften Pläne, Berechnungen oder Ausführungsanweisungen gemäss C7.2.4 entspricht.

---

### C7.4 Ausschluss in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht der

- Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten usw. gemäss C7.1.1;
- Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter gemäss C7.1.2.

---

## C8 Planung und eigene Ausführung

---

### C8.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Bau- und Anlagemängeln bei Bauten, für die folgende natürlichen oder juristischen Personen Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten – inklusiv Montage und Installation – ausgeführt oder Sachen geliefert haben:

- ein Versicherter;
- ein Unternehmen, das von einem Versicherten massgebend beeinflusst wird oder an dem dieser finanziell beteiligt ist, zum Beispiel eine Tochtergesellschaft;
- ein Unternehmen, das den Betrieb des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst oder daran finanziell beteiligt ist, zum Beispiel die Mutter- oder Holdinggesellschaft;
- ein Unternehmen, dessen Betrieb von der Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst wird oder an dem die Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist, zum Beispiel eine Schwestergesellschaft.

---

### C8.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Bau- und Anlagemängel sind nur versichert, wenn sie zurückzuführen sind auf fehlerhafte

- Pläne;
- schriftlich festgehaltene Berechnungen oder
- schriftlich festgehaltene Ausführungsanweisungen der verantwortlichen Planungsfachleute, Projekt-, Bau- bzw. Montageleiter.

Erstrecken sich die Arbeiten gemäss C8.1 nur auf bestimmte Bauten oder Bauteile, bezieht sich diese Voraussetzung lediglich auf Ansprüche aus Schäden oder Mängeln an diesen Bauten oder Bauteilen.

---

### C8.3 Versicherte Leistungen

In Ergänzung zu D1 AVB und A2 ZB gilt:

Sind die Bau- und Anlagemängel zurückzuführen auf fehlerhafte Pläne, Berechnungen und Ausführungsanweisungen gemäss C8.2 und gleichzeitig auf die fehlerhafte Ausführung von Arbeiten oder Lieferung von Sachen, beschränkt sich die Ersatzleistung der AXA auf jenen Anteil, der dem Haftpflichtanteil aufgrund der fehlerhaften Pläne, Berechnungen oder Ausführungsanweisungen gemäss C8.2 entspricht.

---

## C9 Selbstständige Zeichner

---

### C9.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht in Abänderung von B1.3, 2. Absatz AVB auch für die persönliche Haftpflicht der von Versicherten beigezogenen selbstständigen Zeichnern.

---

### C9.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Zeichner eine Ausbildung im betreffenden Fachgebiet – zum Beispiel als Zeichner EFZ – absolviert hat. Die Voraussetzungen gemäss C4.2, C5.2, C6.2 und C7.2 gelten für den Bezug selbstständiger Zeichner jedoch nicht.

---

### C9.3 Differenzdeckung

Die Leistungen der AXA beschränken sich auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Versicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des selbstständigen Zeichners.

## Teil D

### Definitionen

#### D1 Anlagen

---

Die Gesamtheit aller miteinander verbundener Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge und Instrumente, die zusammen ein komplexes System bilden – inklusiv Leitungen und Verbindungen.

#### D2 Anlagemängel

---

Schäden und Mängel an Anlagen.

- Schäden: unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen.
- Mängel: das Nicht-Erreichen des vereinbarten Sollzustands – wie verminderte Leistung – ohne dass die Anlage beschädigt oder zerstört wird.

#### D3 Baumängel

---

Schäden und Mängel an Bauten, also ein schlechterer Bauzustand im Vergleich zum Sollzustand.

#### D4 Bauten

---

- Neubauten und bestehende Bauten einschliesslich des dazugehörenden Grundstücks.
- Bauteile, die speziell für eine bestimmte Bauteil hergestellt wurden, um darin verbaut zu werden.
- Einzelne Einheiten von Stockwerkeigentum.

#### D5 Einzelnes Bauvorhaben

---

Die Gesamtheit aller Bauten und Anlagen, die am gleichen Ort zur gleichen Zeit oder aus technischen, organisatorischen oder finanziellen Gründen gestaffelt (wie Lose) auf der Basis von Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- oder Beratungstätigkeiten der Versicherten erstellt werden.

#### D6 Generalplaner

---

Ein Unternehmen oder eine Person, dem oder welcher der Bauherr die Projektierung oder Bauleitung für ein Bauwerk, einen Bauwerkteil, eine Anlage oder einen Anlageteil überträgt. Die Generalplanung umfasst sowohl Leistungen aus dem Fachgebiet des Unternehmens oder der Person als auch Leistungen aus fremden Fachgebieten.

#### D7 Generalunternehmer

---

Ein Unternehmen oder eine Person, dem oder welcher der Bauherr im Rahmen eines bestehenden Projekts die vollständige Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils bzw. die vollständige Erstellung einer Anlage oder eines Anlagenteils überträgt.

#### D8 Planer- oder Arbeitsgemeinschaft

---

Vertragliche Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen mit dem Zweck, für einen Dritten gemeinsam Leistungen wie Planung, Berechnungen, Bauleitung, Montageleitung oder Bauarbeiten zu erbringen.

#### D9 Totalunternehmer

---

Ein Unternehmen oder eine Person, dem oder welcher der Bauherr die Projektierung oder Bauleitung sowie die Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils bzw. einer Anlage oder eines Anlagenteils überträgt.

## Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden  
online unter:

**[www.axa.ch/schadenmeldung](http://www.axa.ch/schadenmeldung)**

AXA Winterthur  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
24-Stunden-Telefon:  
0800 809 809  
AXA Versicherungen AG

[www.axa.ch](http://www.axa.ch)  
[www.myaxa.ch](http://www.myaxa.ch) (Kundenportal)



Versicherung / **neu definiert**

